

LEITBILD

BETREUENDE ANGEHÖRIGE

Betreuende Angehörige sind ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Gesundheitssystems. Jede vierte Person leistet regelmässig Betreuungsarbeit für einen Angehörigen oder eine Angehörige mit gesundheitlichen Problemen. Betreuende Angehörige spielen eine grundlegende Rolle für das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten. Aus diesem Grund will das Spital Wallis dies formell anerkennen und das partnerschaftliche Miteinander von betreuenden Angehörigen und Spitalteam sicherstellen.

1. Definition «Betreuende Angehörige»

Betreuende Angehörige sind Personen, die regelmässig – sei es mangels Alternativen oder aufgrund einer persönlichen Entscheidung – im Alltag Zeit für die Pflege oder Betreuung einer Person aufbringen, deren Gesundheit oder Selbständigkeit beeinträchtigt ist. Betreuende Angehörige tragen durch kontinuierliche nichtberufsmässige Hilfe- und Pflegeleistungen oder persönliche Anwesenheit zur Überwindung von Alltagsschwierigkeiten sowie zur Sicherheit, Autonomie und / oder sozialen Anbindung von bedürftigen Personen bei. Hierbei kann es sich um Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde handeln. Organisierte Freiwilligendienste sind hier nicht gemeint.

2. Ernennung eines betreuenden Angehörigen

Urteilsfähige, jedoch in ihrer Gesundheit oder Selbständigkeit eingeschränkte Patientinnen und Patienten können jederzeit betreuende Angehörige ernennen. Jede freiwillige Person, ob aus der Familie oder nur aus dem Bekanntenkreis, kann von der gesetzlichen oder therapeutischen Vertretung der urteilsunfähigen Patientin oder des urteilsunfähigen Patienten zur pflegenden Angehörigen Betreuende Angehörige müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und entscheiden frei darüber, ob sie diese Rolle annehmen wollen oder nicht. Betreuende Angehörige können, müssen aber nicht zwingend die im Patientendossier vermerkte Kontaktperson oder gleichzeitig die therapeutische Vertretende¹ oder gesetzliche Vertretende² der Patientin oder des Patienten sein.

Die Ernennung kann auf Wunsch der Patientin oder des Patienten oder der betreuenden Angehörigen jederzeit neu evaluiert werden.

Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten richtet sich das Spital an die gesetzliche Vertretende, resp. den gesetzlichen Vertretenden gemäss Artikel 378 ZGB.

¹ In der Patientenverfügung bezeichnete Person.

² Entweder die vom Patienten in einer Patientenverfügung bezeichnete Person oder die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannte Person (Beistand) oder jede weitere Person gemäss Artikel 378 ZGB.

3. Stellung betreuender Angehörigen innerhalb des Spitals

Das Spital Wallis fragt jede urteilsfähige Patientin oder jeden urteilsfähigen Patienten, ob sie oder er von betreuenden Angehörigen unterstützt wird und ob diese während des Spitalaufenthalts aktiv werden sollen. Die entsprechenden Informationen werden dokumentiert (Eintrittsformular, Patientendossier, Überleitungsbogen usw.).

Es ist möglich, betreuende Angehörige im Spital mit einem spezifischen Badge kenntlich zu machen und ihnen spezielle Besuchszeiten zu gewähren. Die Ärzteschaft legt zusammen mit dem Pflorgeteam, der Patientin oder dem Patienten und den betreuenden Angehörigen deren Aktionsradius während des Spitalaufenthalts fest. Diese Informationen werden im Patientendossier festgehalten. Betreuende Angehörige werden über die Hausordnung des Spitals ins Bild gesetzt und halten sich daran. Sie respektieren die Arbeit der Spitalmitarbeitenden und lassen ihnen ihre Zuständigkeiten. Die Ärzteschaft und das Pflorgeteam sind für die Patientenversorgung zuständig und koordinieren diese. Entscheide werden vom interdisziplinären Team gemeinsam mit der urteilsfähigen Patientin oder dem urteilsfähigen Patienten gefällt.

4. Zusammenarbeit mit betreuenden Angehörigen

Die Aufgaben der betreuenden Angehörigen müssen – sobald dieser ernannt sind – zwischen der Patientin oder dem Patienten, dem Spitalteam und den betreuenden Angehörigen koordiniert werden. Das Spital anerkennt die betreuenden Angehörigen als Partnerin oder Partner und schafft Voraussetzungen für einen guten gegenseitigen Informationsaustausch. Die entsprechenden Modalitäten (Referenzperson, Art und Häufigkeit der Kommunikation usw.) werden in Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten festgelegt.

5. Evaluation

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten und der betreuenden Angehörigen müssen die Aufgaben der Letzteren regelmässig evaluiert werden, mindestens beim Ein- und Austritt der Patientin oder des Patienten.

6. Rückzugsrecht

Betreuende Angehörige können jederzeit beschliessen, sich eine Auszeit zu nehmen, um eine körperliche oder psychische Erschöpfung zu vermeiden. In diesem Fall kann die Patientin oder der Patient entweder vorübergehend eine andere Person bezeichnen oder es wird keine Nachfolgeperson bestimmt und das Spitalteam übernimmt alleine die Betreuung der Patientin oder des Patienten.

Sion, den 27. Februar 2024



Prof. Eric Bonvin
Generaldirektor



Dr. Hugo Burgener
Direktor SZO
Spitalzentrum Oberwallis



Dr. Pierre Alain Triverio
Direktor CHVR
Spitalzentrum des französischsprachigen Wallis



Dr. Pierre Turini
Direktor ICH
Zentralinstitut der Spitäle